

Prüfungs- und Prüferordnung für Rettunghundeteams in der Wassersuche

- Stand: 29./30.09.2010 -



Beschlussfassung

Die Prüfungs- und Prüferordnung für Rettunghundeteams in der Wassersuche wurde in der Fachberatertagung der Landesverbände am 24. Oktober 2009 abschließend abgestimmt. Die Zustimmung durch den Bundesausschuss der Bereitschaften erfolgte am 20./21. Februar 2010 in Mainz. Die Ordnung wurde am 1. Juli 2010 vom DRK-Präsidium und am 29./30. September 2010 vom DRK-Präsidialrat gem. § 16.3 der DRK-Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Einführung	3
AW Allgemeine Bestimmungen	4
AW 1 Geltungsbereich.....	4
AW 2 Anforderungen an den Hundeführer	4
AW 3 Anforderungen an den Hund (Eignung und Auswahl).....	4
AW 4 Zulassung zur Prüfung.....	5
AW 5 Prüfung	6
AW 6 Anmeldung von Prüfungen	6
AW 7 Abnahme von Prüfungen	6
AW 8 Bewertung der Prüfungen.....	8
AW 9 Prüfungsergebnisse und Plakettenvergabe	8
AW 10 Prüfungsniederschrift (Bewertungsbogen).....	8
AW 11 Wiederholung von Prüfungen	9
AW 12 Abbruch von Prüfungen	9
AW 13 Ordnung und Sicherheit während der Prüfung.....	9
AW 14 Versicherungsschutz	9
AW 15 Impfschutz	9
AW 16 Bekleidung.....	9
BW Eignungstest	10
CW Fachfragen-Prüfung.....	10
DW Individualgeruchsprüfung (Alternative I) oder Personensuche (Alternative II)	11
EW Gehorsamsprüfung	12
FW Rettungshundeteam-Prüfung – Wassersuche	13
FW 1 Vorbereitung	13
FW 2 Durchführung.....	14
FW 2.1 Informationsgewinnung/Befragung.....	14
FW 2.2 Beurteilung der Lage	14
FW 2.3 Suche	14
FW 2.4 Verweisen	14
FW 2.5 Meldung von Fundstellen und Hilfeleistung an vermissten Personen .	15
FW 2.6 Erfolg.....	15
FW 3 Bewertung.....	16
FW 3.1 Bewertung des Hundeführers.....	16
FW 3.2 Bewertung des Hundes	17
GW Prüferordnung.....	18
GW 1 Geltungsbereich.....	18
GW 2 Eignung und Auswahl von Prüfern.....	18
GW 3 Voraussetzungen.....	18
GW 4 Prüferanwärterzeit	18
GW 5 Ernennung und Abberufung von Prüfern	19
GW 6 Aus- und Fortbildungen	19
HW Inkrafttreten.....	19

Einführung

Ergänzend zur „Gemeinsamen Prüfungs- und Prüferordnung für Rettungshundeteams gemäß DIN 13050 [Fläche-/ Trümmersuche]“ (GemPPO-RH F/T) wurde diese PPO für die Wassersuch-Arbeit im Deutschen Roten Kreuz erarbeitet, mit der Zielsetzung einen einheitlich geltenden Qualitätsstandard der Rettungshundearbeit auch in dieser Sucharbeit zu gewährleisten.

Je nach Einsatzlage, ist die Wassersuch-Arbeit eine sinnvolle Ergänzung der Arbeit von Flächensuchteams. Die Wassersucharbeit muss sich auf die Suche von vermissten Personen richten, die erst kürzlich verschwunden sind.

Die Prüfung Wassersuche wird entweder anhand eines Individualgeruchsträgers (Alternative I) oder aber mittels einer tauchenden Person (Personengeruch, **ausschließlich Taucher mit geschlossenem System**, Alternative II) durchgeführt. Steht ein Individualgeruchsträger am jeweiligen Einsatzort nicht zur Verfügung kann nur anhand eines Personengeruches gesucht werden.

Der „Prüfungs- und Prüferordnung für Rettungshundeteams in der Wassersuche“ gehen

- die Satzung des DRK,
- die Gemeinsamen Regeln für die ehrenamtliche Arbeit,
- die Ordnung der Bereitschaften,
- die Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren,
- die DRK-Ausbildungsordnung,
- die DRK-Dienstbekleidungsordnung,
- die K-Vorschrift,
- die Gemeinsame Prüfungs- und Prüferordnung,
- die Ausführungsbestimmungen des DRK zur Umsetzung der GemPPO-RHT und
- die Grundsätze der Rettungshundearbeit im DRK

in ihren jeweils geltenden Fassungen vor.

Die Übernahme dieser Ordnung durch andere Organisationen wird begrüßt. Sie ist den Herausgebern schriftlich anzuzeigen.

Die Ordnung tritt am 1. Oktober 2010 verbindlich für die Rettungshundeteams im Deutschen Roten Kreuz in Kraft. Sie ist nach drei Jahren auf ihre Aktualität und den während dieser Zeit in ihrer Anwendung gemachten Erfahrungen zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern. Änderungen jeglicher Art bedürfen der formellen Zustimmung der entsprechenden Gremien.

AW Allgemeine Bestimmungen

AW 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Prüfungen von Rettungshundeteams in der Wassersuch-Arbeit, die für Wassersucheinsätze des Deutschen Roten Kreuz zugelassen werden sollen.

AW 2 Anforderungen an den Hundeführer

Der Hundeführer muss körperlich und geistig für die Rettungshundearbeit geeignet sein und soziale Kompetenzen wie z.B. Teamfähigkeit aufweisen. Seinen Hund muss er art- und tierschutzgerecht halten, ausbilden und führen. Der Hundeführer muss schwimmen können und eine Schwimmweste tragen.

AW 3 Anforderungen an den Hund (Eignung und Auswahl)

Der Hund muss von seinem Wesen her geeignet, gesund und körperlich leistungsfähig sein. Er muss eine gute Nasenveranlagung haben und auch unter Belastungen arbeiten. Er muss sicher schwimmen können.

Der Hund soll temperamentvoll und lernfreudig sein sowie über einen ausgeprägten Spieltrieb verfügen. Ein verlässlich entwickeltes Sozialverhalten sowohl innerartlich als auch gegenüber dem Menschen ist erforderlich. Der Hund muss gerne mit Wasser arbeiten.

AW 4 Zulassung zur Prüfung

Voraussetzung zur Teilnahme an der ersten Rettungshundeteam-Prüfung ist der bestandene Eignungstest (siehe B). Der Eignungstest wird mit „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet. Sofern der Eignungstest nicht bestanden wird, kann dieser frühestens nach zwei Monaten einmalig wiederholt werden. Bei vom Bewerter oder Prüfer festgestelltem gesteigert ängstlichen oder aggressiven Verhalten des Hundes ist eine Wiederholung auszuschließen. Der Eignungstest wird auf einem standardisierten Bewertungsbogen dokumentiert.

Der Hund wird ausschließlich von seinem Hundeführer in der Prüfung und im Einsatz geführt. Bei der ersten Prüfung beträgt das Mindestalter des Hundes sechzehn Monate, das Höchstalter sechs Jahre. Für eine Übergangszeit von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung können auch Hunde erstmalig geprüft werden, die älter als sechs Jahre sind.

Vom Hundeführer sind folgende Kenntnisse nachzuweisen bzw. darzulegen:

- Sanitätsdienstausbildung nach der DRK-Ausbildungsordnung
- Erste Hilfe am Hund
- Kynologie
- Orientierungs- und Kartenarbeit
- Organisation und Einsatztaktik des Rettungshundeteam-Einsatzes je nach Prüfungssparte, insbesondere Lagebeurteilung
- Verhaltensgrundsätze beim Transport von Hunden
- Unfallverhütung/Sicherheit im Einsatz
- Sprechfunk
- Zwei bestandene Rettungshundeprüfungen

Das Zulassungsalter für Hundeführer beträgt 18 Jahre. Jugendliche über 17 Jahren können Prüfungen absolvieren, dürfen jedoch noch nicht eingesetzt werden. Der Hundeführer muss die aktive Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz nachweisen. Hundeführer und Hund müssen am Prüfungstag offensichtlich gesund sein. Im Zweifelsfall entscheidet das Prüferteam über die Teilnahme. Dem Hundeführer obliegt der ärztliche/tierärztliche Gesundheitsnachweis der Prüfungstauglichkeit.

AW 5 Prüfung

Die Prüfung muss zur Wahrung der Einsatzfähigkeit innerhalb von 18 Monaten wiederholt werden.

Nach einer nicht bestandenen Prüfung erlischt sofort die Einsatzfähigkeit des Rettungshundeteams in der jeweils nicht bestandenen Sparte. Die Prüfungen sollen mit mindestens drei Rettungshundeteams durchgeführt werden. An einem Prüfungstag dürfen nicht mehr als sechs Wassersuch-Prüfungen vom Prüferteam abgenommen werden.

Die Wassersuch-Prüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

- Fachfragenprüfung
- Individualgeruchsprüfung bzw. Verweisprüfung (Alternative II)
- Gehorsamsprüfung
- Personensuchprüfung

Prüfungsteile, die in unterschiedlichen Prüfungssparten am gleichen Prüfungstermin in gleicher Weise gefordert werden, werden insgesamt nur einmal geprüft. Es ist ggf. jedoch die umfangreichere Teilprüfung zu prüfen (z.B. Flächen- und Mantrail-Prüfung an einem Prüfungstermin, so ist die Teilprüfung Gehorsam für die Flächensuche zu prüfen). Vor Prüfungsbeginn hat das zu prüfende Team dem Prüferteam mitzuteilen, ob nach Individualgeruch (Alternative I) oder nach Personengeruch (Alternative II) gearbeitet wird.

AW 6 Anmeldung von Prüfungen

Alle Prüfungen sind nach den DRK-Ausführungsbestimmungen anzumelden.

Der ausrichtende Landesverband teilt mit, ob die Prüfung nach Prüfungsvariante I (Individualgeruch) oder nach Prüfungsvariante II (tauchende Person) erfolgen soll. Zu einem Prüfungstermin dürfen von einem Hundeführer maximal zwei Hunde geführt werden.

AW 7 Abnahme von Prüfungen

Prüfungen werden ausschließlich durch Prüferteams abgenommen.

Ein Prüfer darf an der Prüfung eines Mitglieds seiner eigenen Einheit nicht mitwirken. Hierzu müssen zwei fremde Prüfer eingesetzt werden. Die Zuteilung des Prüferteams erfolgt durch den jeweiligen Landesverband.

Dem Prüferteam werden sämtliche Prüfungsunterlagen (Anmeldung, Bewertungsbögen, Ausbildungsnachweise etc.) vor Beginn der Prüfung vorgelegt. Bei fehlenden oder unvollständigen Unterlagen oder Nachweisen kann das Rettungshundeteam an der Prüfung nicht teilnehmen.

Die Wassersuch-Prüfungen sind auf einem nur für Prüfungen vorbehaltenem oder sich wechselnden bzw. unbekanntem Prüfungsgewässer durchzuführen. Läufe Hündinnen sind zum Schluss zu prüfen.

Die Teilprüfungen sind in folgender Reihenfolge abzunehmen:

1. Fachfragenprüfung
2. Individualgeruchsprüfung bzw. Verweisprüfung (Variante II)
3. Gehorsamsprüfung
4. Personensuchprüfung

Die administrative und disziplinarrechtliche Verantwortung für die Prüfung trägt der ausrichtende Landesverband. Dabei sollten von ihm folgende Sachverhalte geregelt werden:

- Einsetzen eines Prüfungsleiters, der bei der Prüfung keinen Hund vorführen und auch keine andere Funktion während der Prüfung übernehmen darf
- Benennen bzw. Zuweisen des Prüferenteams (ggf. auch spartenbezogen)
- Erreichbarkeit eines Tierarztes am Prüfungstag
- Unterstützung des Prüferenteams bei
 - der Sicherstellung der Anwendung dieser Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung,
 - der Wahrung von neutralen und objektiven Bewertungen,
 - der Sicherstellung der angemessenen Repräsentation ihrer jeweiligen Organisation

Die Prüfungsleitung hat darüber hinaus die Einhaltung folgender allgemeiner Sicherheitsregeln für Prüfungsteilnehmer und Hilfspersonen zu gewährleisten:

- Es dürfen als Helfer nur Personen eingesetzt werden, die sich freiwillig dafür zur Verfügung stellen.
- Die Helfer müssen physisch und psychisch in einwandfreier Verfassung sein. Es sollen möglichst nur Erwachsene als Versteckpersonen eingesetzt werden.
- Die Helfer müssen der Witterung entsprechend bekleidet und ausgerüstet sein.
- Als „Versteckpersonen“ fungierende Taucher müssen entsprechend den allgemeinen Tauchvorschriften ausgerüstet sein und dürfen die vorgegebene Tauchzeit nicht überschreiten. Komplett geschlossene Tauchsysteme sind vorgeschrieben.
- Die Helfer müssen sichere Schwimmer sein und eine Schwimmweste tragen.
- Die Helfer müssen vor Beginn der Prüfung in Form einer Belehrung über den gesamten Ablauf informiert werden.
- Sämtliche technischen Geräte sind vor Prüfungsbeginn auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

AW 8 Bewertung der Prüfungen

Die Prüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfung ist bestanden, wenn in jeder Teilprüfung mindestens die Bewertungskennziffer „4“ erreicht wurde.

Die Teilprüfungen werden unter Berücksichtigung der jeweiligen Bewertungsregeln wie folgt bewertet:

Bewertungskennziffer 1:	Vorbildliche, mustergültige 100 %-ige Leistung ohne Beanstandung und Hilfen
Bewertungskennziffer 2:	Gute Leistung, mit kleinen Einschränkungen
Bewertungskennziffer 3:	Befriedigende Leistung mit Hilfestellung
Bewertungskennziffer 4:	Ausreichende Leistung mit kleinen Mängeln
Bewertungskennziffer 5:	Leistung mit gravierenden Mängeln. Rettungshundeteam hat nicht bestanden und ist nicht einsatzfähig
Bewertungskennziffer 0:	Nicht geprüft

AW 9 Prüfungsergebnisse und Plakettenvergabe

Die Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung erfolgt analog der Ausführungsbestimmungen des Deutschen Roten Kreuzes zur GemPPO. Dem Hundeführer wird das Prüfungsergebnis unmittelbar nach der Prüfung durch das Prüferteam mündlich mitgeteilt. Hat das Rettungshundeteam die Prüfung nicht bestanden, so sind ihm die Gründe für das Nichtbestehen sowie die Möglichkeiten und Bedingungen für eine Wiederholung der Prüfung gemäß dieser Ordnung mitzuteilen. Gegen das Prüfungsergebnis kann der Hundeführer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich mit Angabe von Gründen Beschwerde gem. Ziffer IV der „Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren“ einlegen. Die weitere Behandlung des Einspruches erfolgt nach den Ausführungsbestimmungen. Die Vergabe bzw. Aktualisierung nach wiederholter Prüfung, sowie den Einzug von Rettungshunde-Plaketten regeln die Ausführungsbestimmung des Deutschen Roten Kreuzes zur Umsetzung der GemPPO-RHT.

AW 10 Prüfungsniederschrift (Bewertungsbogen)

Der Hergang der Prüfungen sowie die jeweils erreichten Ergebnisse sind auf einem standardisierten Bewertungsbogen zu dokumentieren und vom Prüferteam sowie vom Prüfungsleiter zu unterzeichnen. Die Aufbewahrung und den weiteren Umgang mit den Bewertungsbögen regeln die Ausführungsbestimmungen des Deutschen Roten Kreuzes zur Umsetzung der GemPPO-RHT.

AW 11 Wiederholung von Prüfungen

Wird eine Prüfung nicht bestanden, kann das Rettungshundeteam frühestens nach acht Wochen eine Wiederholungsprüfung absolvieren. Wird die Prüfung des Hundes dreimal hintereinander nicht bestanden, wird der Hund zu keiner weiteren Rettungshunde-Wassersuch-Prüfung zugelassen.

AW 12 Abbruch von Prüfungen

Zeigt der Hund Aggressionen gegenüber Menschen oder gesteigerte Aggressionen gegenüber anderen Hunden, so ist die Prüfung abubrechen und der Hund von allen weiteren Prüfungen auszuschließen. Bei Prüfungsabbruch, der durch ärztlich zu versorgenden Unfall oder plötzlich eintretender Krankheit des Hundeführers oder des Hundes verursacht wird, ist die Prüfung als nicht angetreten zu werten.

AW 13 Ordnung und Sicherheit während der Prüfung

Der Prüfungsleiter ist hauptverantwortlich für die Ordnung und Sicherheit während der gesamten Prüfung (siehe auch A 7). Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung kann der Prüfungsleiter nach Absprache mit dem Prüferteam die Prüfung unterbrechen oder beenden.

AW 14 Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz für Risiken und Haftungsfragen für Hundeführer und Hund ist vom Rechtsträger zu gewährleisten.

AW 15 Impfschutz

Der Hundeführer ist verpflichtet, seinen Hund gegen ansteckende Krankheiten gemäß den örtlich geltenden Vorschriften und Erfordernissen impfen zu lassen. Als Mindestimpfschutz gilt: Staupe-, Tollwut-, Parvovirose-, Leptospirose- und Hepatitisimpfung. Die Überprüfung eines gültigen Impfschutzes erfolgt vor Beginn der Prüfung durch die jeweilige Organisation.

AW 16 Bekleidung

Zu allen Prüfungen hat der Hundeführer in seiner Einsatz-Bekleidung und Ausrüstung anzutreten. Auf dem Wasser ist zusätzlich eine Schwimmweste erforderlich. Es sind die jeweilig geltenden Sicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften zu beachten.

BW Eignungstest

Der Eignungstest wird nach der Gemeinsamen Prüfungs- und Prüferordnung für Rettungshundeteams gemäß DIN 13050 durchgeführt.

CW Fachfragen-Prüfung

Der Hundeführer weist seine Kenntnisse auf den unter Punkt AW 4 genannten Gebieten im Rahmen eines schriftlichen Testes nach.

Aus einem Fachfragen-Katalog müssen insgesamt 25 Fragen aus allen Gebieten innerhalb einer Zeit von 30 Minuten beantwortet werden.

Zum Bestehen der Fachfragen-Prüfung müssen mindestens 60 % der Fragen richtig beantwortet werden.

Die Fachfragenprüfung wird wie folgt bewertet:

Anzahl richtig beantworteter Fragen	Bewertung	in Prozent
25	1	100
24–22	2	96–88
21–19	3	84–76
18–15	4	72–60
14–0	5	56–0

DW Individualgeruchsprüfung (Alternative I) oder Personensuche (Alternative II)

Die Wassersuchprüfung kann sowohl anhand des individuellen Geruchs einer vermissten Person als auch ganz allgemein anhand von Personengeruch erfolgen. Der Hundeführer hat dem Prüfer team vor Prüfungsbeginn mitzuteilen, ob anhand eines Individualgeruchs oder allgemein anhand von Personengeruch geprüft werden soll.

Je nach Prüfungsvariante geht der Suchprüfung eine Individualgeruchsprüfung oder eine allgemeine Verweisprüfung entsprechend der GemPPO voraus.

<p>DW Alternative I Individualgeruchsprüfung</p> <p>Der Hundeführer hat vor Prüfungsbeginn dem Prüfer team die Verweisart seines Hundes bekannt zu geben.</p> <p>DW I 1 Durchführung</p> <p>Fünf unterschiedliche Geruchsträger, einer davon mit dem Referenzgeruch kontaminiert, liegen vom Abgang in einer Entfernung von ca. 50 bis 100 Metern, sowie mit einem Zwischenabstand der Geruchsträger von jeweils ca. fünf Metern im Halbkreis. Auf Anordnung des Prüfer teams erhält der Hundeführer den zweiten Referenzgeruchsartikel. Der Hund wird vom Hundeführer an die Geruchsträger eins bis fünf geschickt oder herangeführt, dort hat der Hund selbstständig und ohne Hilfe des Hundeführers den Geruchsträger mit Referenzgeruch zu verweisen.</p>	<p>DW Alternative II Verweisprüfung</p> <p>Der Hundeführer hat vor Prüfungsbeginn dem Prüfer team die Verweisart seines Hundes bekannt zu geben, z.B. Verweisen durch Bellen, Bringseln oder durch eine andere Verweisart. Alle nachfolgenden Prüfungsteams haben sich außer Sicht aufzuhalten.</p> <p>DW II 1 Durchführung</p> <p>Die Arbeit beginnt 30 m von der Stelle, an der eine Person für den Hundeführer und das Prüfer team sichtbar und für den Hund gut wahrnehmbar auf freier Fläche liegt. Auf Anordnung des Prüfer teams schickt der Hundeführer den Hund zu der Person. Dort hat der Hund selbstständig, direkt und ohne Hilfen von der Person oder des Hundeführers zu verweisen. Je nach Verweisart begibt sich der Hundeführer auf Anweisung des Prüfer teams zu der Person oder wird vom Hund zu dieser geführt. Eine Bestätigung des Hundes durch Futter oder Hilfsmittel ist nicht gestattet. Der Hundeführer hat den Hund ca. 3 m neben der Fundstelle frei abzulegen. Der Hundeführer begibt sich zu der Versteckperson und verbleibt dort, bis ihm durch das Prüfer team angewiesen wird, seinen Hund aus der Ablage abzuholen.</p>
---	--

<p>DW I 2 Bewertung</p> <p>Der Hund hat den Geruchsträger mit dem Referenzgeruch direkt und ohne Einwirkung durch den Hundeführer selbstständig und eindeutig durch die festgelegte Verweisart zu verweisen.</p> <p>Erfolgt das Verweisen des Hundes nicht sofort eindeutig, so ist die Individualgeruchsprüfung nicht bestanden und das Rettungshundeteam wird von der weiteren Prüfung ausgeschlossen.</p>	<p>Ein Hör- mit gleichzeitigem Sichtzeichen ist beim Ansatz für die Verweisprüfung erlaubt. Nicht erlaubt sind Hör- und Sichtzeichen, die das Auslösen des Verweizens des Hundes erwirken.</p> <p>Der Hund hat sich ruhig zu verhalten, er darf keinesfalls den Prüfungsablauf stören.</p> <p>D W II 2 Bewertung</p> <p>Der Hund hat die Person direkt und ohne Einwirkung durch den Hundeführer oder durch die Person selbstständig und eindeutig durch die festgelegte Verweisart anzuzeigen. Wird die Person vom Hund verletzt, massiv belästigt, ihre Kleidung beschädigt oder verweist der Hund nicht sofort eindeutig, so ist die Verweisprüfung nicht bestanden und das Rettungshundeteam wird von der weiteren Prüfung ausgeschlossen. Ungewollte Beeinflussungen des Hundes durch das Prüferteam sind nicht negativ zu bewerten.</p>
---	--

EW Gehorsamsprüfung

Die Gehorsamsprüfung wird nach der Gemeinsamen Prüfungs- und Prüferordnung für Rettungshundeteams gemäß DIN 13050 durchgeführt.

FW Rettungshundeteam-Prüfung – Wassersuche

Vor Beginn der Prüfung überzeugen sich das Prüferteam und der Prüfungsleiter von der Einhaltung der vorgeschriebenen Gewässerbedingungen und der Vorhaltung ausreichender Personen, Geräte und Materialien zur Durchführung der Prüfung.

FW 1 Vorbereitung

Als Prüfungsgewässer darf nur neutrales Gewässer genutzt werden, welches nicht von den zu prüfenden Hundeteams für Übungs- und Ausbildungszwecke genutzt wird. Die Wassersuch-Fläche soll ca. 30.000 m² bei einer Mindestbreite von 100 m Wasserfläche und eine durchschnittliche Mindestwassertiefe von 5-8 m haben.

Vor dem Einbringen der vom Prüferteam bestimmten kontaminierten Geruchsträger mit dem Individualgeruch (Alternative I) bzw. vor der Platzierung der tauchenden Person (Alternative II) sind die Gegebenheiten der Wasserprüfungsfläche, wie die Wassertiefe Strömung, Unterströmung und Windrichtung, zu prüfen und zu dokumentieren.

Der Geruchsträger (Alternative I) muss mindestens 30 Minuten, die tauchende Person (Alternative II) muss mindestens 10 Minuten vor Suchbeginn in das Prüfungsgewässer ausgebracht sein. Hundeführer und Hund dürfen dabei keine Möglichkeit der Einsichtnahme haben. Der Hundeführer hat mit seinem Hund außer Sichtweite zu warten, bis er zur Sucharbeit vom Prüfungsleiter abgerufen wird. Für jedes zu prüfende Team ist ein eigener Geruchskörper (Alternative I) auszulegen. Der Prüfungsleiter stellt für den gesamten Prüfungsablauf sicher, dass bereits geprüfte Rettungshundeteams von den noch zu prüfenden Rettungshundeteams räumlich getrennt sind.

Als Geruchsträger für die Alternative I können u.a. verwendet werden:

- Hemd, Bluse, Jacke, Hose
- Socken
- Mütze, Schal, Hut
- Handschuhe
- getragenes Schuhwerk
- Bettwäsche, benutztes Handtuch

Vor dem Suchabgang des Rettungshundeteams wird der kontaminierte Gebrauchsgegenstand in der verschlossenen Plastiktüte am Suchabgang niedergelegt.

FW 2 Durchführung

FW 2.1 Informationsgewinnung/Befragung

Vor Beginn der Suche ist mit dem Hundeführer eine Lagebesprechung durchzuführen. Einzelheiten müssen vom Hundeführer erfragt werden. Die Informationsgewinnung kann auch mit Hilfe eines Fragebogens erfolgen. Der Hundeführer soll sich die erhaltenen Informationen notieren. Während der Befragung ist der Hund sicher abzulegen. Er hat sich vom Ablageort nicht selbstständig zu entfernen.

FW 2.2 Beurteilung der Lage

Der Hundeführer hat sich aus den Informationen der Befragung ein Bild der Lage zu machen. Zu berücksichtigen sind dabei die Wetterlage, die Thermik, die Größe und Beschaffenheit der Wassersuch-Fläche, die zur Verfügung stehenden Hilfsmannschaften sowie technische und sicherheitstechnische Maßnahmen.

Aufgrund der Angaben muss der Hundeführer in der Lage sein, die Situation vollständig zu erfassen. Er gibt seine Einsatztaktik bekannt. Abweichungen von den vorher gefassten Entschlüssen müssen dem Prüfer team vor deren Ausführung mitgeteilt werden. Anweisungen des Prüfer teams muss der Hundeführer einhalten.

FW 2.3 Suche

Die Einsatztaktik und das Abfahren des Prüfungsgewässers legt der Hundeführer vor Suchbeginn mit dem Bootsführer fest. Eine nach dem Beginn der Suche angepasste Änderung der Suchtaktik ist dem Prüfer team mitzuteilen.

Nach Aufforderung durch das Prüfer team besetzt der Hundeführer nach der Abnahme des Halsbandes das Boot zur Sucharbeit. Bei der Sucharbeit kann der Hund eine Schwimmweste tragen. Der Hund soll nach Anweisung des Hundeführers, auf dem Boot selbstständig und motiviert das Prüfungsgewässer nach dem vorgegebenen Individualgeruch oder Personengeruch bis zum Verweisen absuchen.

FW 2.4 Verweisen

Der Hundeführer teilt vor Suchbeginn die Ausführung des Verweizens seines Hundes dem Prüfer team mit. Der Hund hat den gewitterten Geruch auf dem Prüfungsgewässer direkt und ohne Einwirkung des Hundeführers selbstständig, eindeutig und wahrnehmbar zu verbellen. Übersprungsbellen ist nicht fehlerhaft.

FW 2.5 Meldung von Fundstellen und Hilfeleistung an vermissten Personen

Der Hundeführer meldet dem Prüferteam deutlich erkennbar durch Hand- und Hörzeichen den Fund seines Hundes. Da der Anzeigeort aufgrund der vorherrschenden Strömungs- und Windverhältnisse sowie der durch den Bootsmotor bedingten Verwirbelungen im Wasser vom tatsächlichen Fundort abweichen kann, muss der Hundeführer den vermutlichen Fundort (im Radius von 10 m, bei einer Wassertiefe von 5-8 m) benennen. Der Lage entsprechend führt er die erforderlichen Maßnahmen durch. Ein kurzzeitiges Bestätigen des Hundes durch den Hundeführer ist erlaubt.

FW 2.6 Erfolg

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Hund den versenkten Geruch im Prüfungsgewässer selbstständig und ohne Hilfe des Hundeführers innerhalb der reinen Suchzeit von 30 Minuten verwiesen hat. Die Bestätigung durch das Prüferteam ist erforderlich.

Erfolgt das Verweisen nicht eindeutig nach der vorher festgelegten Verweisart, oder bei einer Fehlverweisung ist die Prüfung nicht bestanden.

FW 3 Bewertung

FW 3.1 Bewertung des Hundeführers

a. Informationsgewinnung/Befragung

Bewertet werden die Vollständigkeit und das Verständnis der Informationsgewinnung sowie das umsichtige Vorgehen des Hundeführers.

b. Beurteilung der Lage

Bewertet wird, ob sich der Hundeführer ein vollständiges Bild über die Lage aus der Informationsgewinnung sowie Befragung gemacht hat. Ebenso ob die Absprache mit seinem Bootsführer und seine gefassten Entschlüsse eingehalten worden sind.

c. Suchansatz

Bewertet wird, ob die gewählte Einsatztaktik der Lage angepasst ist und wie der Hund in das Boot sowie zur Witterungsaufnahme geführt wird.

d. Führung

Bewertet wird, wie der Hundeführer seinen Hund zur Witterungsaufnahme führt und ob er ihn ggf. motiviert, sowie während der Sucharbeit bei Prüfungsalternative I dem Hund den Geruchsgegenstand erneut anbietet. Der Hund bleibt bei der Sucharbeit im Boot und der Hundeführer hat darauf zu achten, dass der Hund bei der Sucharbeit nicht behindert wird. Der Bootsführer hat gemäß den Anweisungen des Hundeführers unter Beachtung der allgemeinen Sicherheit zu fahren.

e. Rettungsmaßnahmen

Bewertet wird die genaue Meldung des Hundeführers über den Fundort sowie die Informationen zur Einleitung von weiteren Hilfsmaßnahmen durch die Prüfungsleitung.

FW 3.2 Bewertung des Hundes

a. Suchintensität

Bewertet wird, ob und wie der Hund nach Anweisung des Hundeführers das Prüfungsgewässer motiviert nach dem versenkten Geruch bis zum Auffinden der Witterung absucht. Der Drang zur Sucharbeit muss erkennbar sein. Hierbei ist Übersprungsbellen zulässig, sofern der Hundeführer es deutlich von einer Anzeige unterscheiden kann. Ist beim Hund kein ausreichender Suchdrang erkennbar bzw. muss der Hund mehrfach zum Suchen motiviert werden und zeigt er dabei nur einen mangelhaften Suchdrang, ist die Prüfung abubrechen.

b. Führigkeit/Gehorsam

Bewertet wird, ob der Hund während des gesamten Prüfungsverlaufes seinem Hundeführer zuverlässig gehorcht hat und sich leiten ließ. Verweigert der Hund den Gehorsam, weil er den versenkten Geruch gewittert hat, ist dies nicht als fehlerhaft zu bewerten.

c. Beweglichkeit im Boot

Bewertet wird, ob sich der Hund bei der Sucharbeit ruhig, sicher und zielstrebig im Boot bewegt hat. Der Hund sollte sich weder von Personen, Tieren, Wasserfahrzeugen, Lärm oder Wetterlagen beeinflussen lassen.

d. Verweisen

Bewertet wird, ob der Hund den versenkten Geruch direkt und ohne Einwirkung des Hundeführers lokalisiert sowie selbstständig und eindeutig erkennbar verbellt. Wird der versenkte Geruch beim Auffinden nicht verwiesen, so ist die Prüfung nicht bestanden.

GW Prüferordnung

GW 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Prüfer von Rettungshundeteams im Deutschen Roten Kreuz die zur Abnahme von Prüfungen in der Wassersucharbeit gemäß dieser Prüfungsordnung eingesetzt werden.

GW 2 Eignung und Auswahl von Prüfern

Es dürfen nur solche Personen zu Prüfern von Rettungshundeteams berufen werden, die aufgrund ihrer Gesamtpersönlichkeit die Gewähr dafür bieten, dass sie die Rettungshundearbeit würdig und den Zielsetzungen entsprechend vertreten. Der Bewerber muss auch physisch in der Lage sein, Prüfungen von Rettungshundeteams abzunehmen.

GW 3 Voraussetzungen

Der Bewerber muss bereits für die Sparten Trümmer- und Flächensuche als Prüfer von der Bundesbereitschaftsleitung ernannt sein.

Er muss erfolgreich an einer Aus- und Fortbildung „Wassersuch-Arbeit“ des DRK-Bundesverbandes teilgenommen haben.

Das DRK-Generalsekretariat prüft die Zulassungsvoraussetzungen des Bewerbers und führt die erforderlichen Prüfungen sowie Aus- und Fortbildungen durch.

GW 4 Prüferanwärterzeit

Der Prüfungsanwärter wird in seiner Anwärterzeit mindestens zwei verschiedenen Prüfern zugeteilt.

Die Prüfer erarbeiten eine Beurteilung über die Leistungsfähigkeit des Prüferanwärters und sprechen im Ergebnis dessen eine Empfehlung zur Ernennung/Nichternennung zum Prüfer aus. Die Beurteilung und ihr Ergebnis ist mit dem Prüferanwärter in einem Abschlussgespräch zu erörtern und dem Bundesverband, die eine vertrauliche Behandlung gewährleistet.

Das Gesamtergebnis sowie die im jeweiligen Bericht enthaltenen Empfehlungen und Hinweise auf Verbesserungsmöglichkeiten werden dem Prüferanwärter gemäß den Ausführungsbestimmungen vermittelt.

GW 5 Ernennung und Abberufung von Prüfern

Die Ernennung und Abberufung von Prüfern unterliegt den Ausführungsbestimmungen zur Wassersuche. Verlässt der Prüfer das Deutsche Rote Kreuz, verliert die Ernennung ihre Gültigkeit.

Die Ernennungsvoraussetzungen können auch bei einer anderen Organisation erworben sein, sofern sie diese Ordnung entsprechend anwendet. Der Nachweis ist vom Bewerber zu erbringen.

GW 6 Aus- und Fortbildungen

Jeder Prüfer ist verpflichtet, an Fortbildungen gemäß den Ausführungsbestimmungen und der Ausbildungsordnung teilzunehmen.

HW Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung durch den DRK-Präsidialrat am 1. Oktober 2010 in Kraft.